

B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Fundraising-Konzept für die hannoversche Landeskirche

Sulingen, 24. Oktober 2023

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 26. Landessynode hatte in ihrer VIII. Tagung in der 39. Sitzung am 13. Mai 2023 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Öffentlichkeitsausschusses betr. Fundraising-Konzept für die hannoversche Landeskirche (Aktenstück Nr. 73) auf Antrag des Ausschusses, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Surborg, folgenden Beschluss gefasst:

"Die Landessynode nimmt das Fundraising-Konzept zur Kenntnis und bittet den Planungsausschuss (federführend) und den Finanzausschuss zu prüfen, inwieweit das vorgelegte Fundraising-Konzept umgesetzt und finanziert werden kann. Zusätzlich werden den Ausschüssen die Redebeiträge der Aussprache überwiesen. Die Ausschüsse werden gebeten, der Landessynode während ihrer Tagung im Herbst 2023 wieder zu berichten."

(Beschlusssammlung der VIII. Tagung Nr. 2.2)

Der Planungsausschuss hat sich in seiner 23. Sitzung am 3. Juli 2023, in seiner 24. Sitzung am 4. September 2023 mit dem Sachverhalt befasst und in seiner 25. Sitzung am 24. Oktober das vorliegende Aktenstück beschlossen. Der Finanzausschuss hat in seiner 33. Sitzung am 30. August 2023 über das Fundraising-Konzept beraten. Seine Ergebnisse wurden vom Planungsausschuss eingearbeitet.

II.**Sacherwägungen****1. Bedeutung von Fundraising**

Planungsausschuss und Finanzausschuss unterstützen einhellig die Ausführungen des Öffentlichkeitsausschusses zur Bedeutung von Fundraising. Fundraising ist eine

wichtige Säule der künftigen Finanzierung kirchlicher Arbeit. Die beiden Ausschüsse sind dankbar für die Arbeit, die die Mitarbeitenden im Evangelischen FundraisingService (EFS) im Haus kirchlicher Dienst (HkD) und die hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Fundraising in den Kirchenkreisen und Einrichtungen tun.

2. Zahlenmaterial zur Arbeit der Fundraiserinnen und Fundraiser

In der Sitzung des Finanzausschusses am 30. August 2023 hat Herr Dalby, der Leiter des EFS im HkD, das Benchmarking im kirchlichen Fundraising vorgestellt. Es beruht im Wesentlichen auf freiwilligen Angaben von Kirchenkreisen, Stiftungen und Vereinen und basiert auf Ergebnissen aus dem Jahr 2021. Danach haben 6,81 Stellen Einnahmen in Höhe von rd. 7 Mio. Euro generiert.¹ Wie sich das Ergebnis und die entstandenen Kosten detailliert zusammensetzen, muss offenbleiben, da die Erhebungen freiwillig sind. So werden teilweise die EU-Fördermittel berücksichtigt, teilweise nicht. Es fehlt auch eine Vergleichsrechnung zur Beantwortung der Frage, wie Kirchenkreise mit hauptamtlichen Fundraiserinnen und Fundraisern im Vergleich zu Kirchenkreisen abschneiden, in denen Mitarbeitende aus dem Kirchenamt oder der Pfarrkonferenz entsprechende Fortbildungen besucht haben und die Kirchengemeinden beraten.

3. Anstellungsebene für Fundraiserinnen und Fundraiser

Die Frage nach einer landeskirchlichen Anstellungsebene für Fundraiser wurde in beiden Ausschüssen sehr kritisch diskutiert. So wurde die Frage gestellt, ob die Landeskirche die richtige Anstellungsebene sei für Menschen, die mit großer Ortsnähe arbeiten müssen. Fundraising ist eine Stabsstelle; die Anstellung gehört deshalb in die Kirchenkreise.

Nach Auffassung des Planungsausschusses sollte die landeskirchliche Anstellungsebene für Berufe reserviert werden, die in besonderer Weise mit der Kommunikation des Evangeliums betraut sind (Pastor*innen, Diakon*innen, Kirchenmusiker*innen) und möglicherweise Berufe, die eine besondere "Scharnier-Stellung" im Verfassungsgefüge einnehmen. Angesichts der zu erwartenden Personalentwicklung ist es auch nicht sinnvoll, Mitarbeitende aus diesem Bereich im Fundraising einzusetzen, weil dort auch andere Qualifikationen zum Zuge kommen können.

Fundraising ist ein Teil von Öffentlichkeitsarbeit und gehört deshalb auf die Kirchenkreisebene, wo konkrete Anliegen aufgegriffen werden können.

¹ Das entspräche 514 000 Euro pro 0,5 Stelle. Diese Zahl weicht ab von den Angaben im Aktenstück Nr. 73, wonach 0,5 Fundraising-Stellen 700 000 Euro Erlös einbringen.

Auch der Finanzausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Anstellung auf Kirchenkreisebene beizubehalten, weil dort auch die Verantwortung für die Schaffung dieser Stellen liegt.

4. Verfassungsmäßige Stellung der Kirchenkreise

Mit der Einführung des Finanzausgleichsgesetzes hat die Landessynode ausdrücklich davon Abstand genommen, wie früher eine Mindestausstattung für die Kirchenkreise vorzuschreiben. Der Vorschlag zur Neugestaltung des Fundraisings zielt aber genau auf die Einführung einer Mindestausstattung, wobei zusätzlich die Anstellungsebene vom Kirchenkreis auf die Landeskirche verlegt werden soll. Die Entscheidung über Umfang und Ausgestaltung der Fundraising-Stellen würde damit von den Kirchenkreisen auf die Landeskirche verlagert, die die Kirchenkreise entsprechend "ausstatten" würde.

Dies verstößt nach Ansicht des Planungsausschusses gegen das Selbstbestimmungsrecht der Kirchenkreise und das Subsidiaritätsprinzip. In der Kommentierung zu Artikel 14 der Kirchenverfassung auf www.kirchenverfassung2020.de heißt es:

"Mit dem Selbstbestimmungsrecht, dem Gedanken der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft, dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der innerkirchlichen Solidarität benennt Artikel 14 zusammenfassend die wichtigsten Grundsätze für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den kirchlichen Handlungsebenen."

Weiter wird dort erläutert, dass die Landeskirche im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips die Beweislast trägt, wenn sie eine Aufgabe übernimmt, die in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchenkreise fällt. Damit wird die Hürde für solche Eingriffe sehr hoch gelegt. Der Beweis, dass bei der Ausgestaltung des Fundraisings durch die Kirchenkreise die Landeskirche einen Schaden erleidet, der nur durch Übernahme dieser Aufgabe durch die Landeskirche abgewendet werden kann, wurde nach Ansicht des Planungsausschusses nicht erbracht.

5. Refinanzierung der Personalkosten durch die eingeworbenen Spenden

Zur Frage, welche steuerrechtlichen Folgen bei einer Refinanzierung der Personalkosten durch die eingeworbenen Spenden zu erwarten wären, liegen dem Planungsausschuss keine Informationen vor.

Der damit verbundene Paradigmenwechsel stellt nach Ansicht des Planungsausschusses aber keine strukturelle Frage da, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen würde, sondern eine theologische Frage zum rechten Umgang mit dem Opfer, der an vielen

Stellen im Neuen Testament thematisiert wird. Der Planungsausschuss würde es begrüßen, wenn die Landessynode dem Ausschuss für Theologie und Kirche einen entsprechenden Beratungsauftrag erteilen würde.

6. Anschubfinanzierung durch die Landeskirche

Der Finanzausschuss hat vorgeschlagen, im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2025 und 2026 zu prüfen, ob eine Anschubfinanzierung für den Ausbau des Fundraisings mit einem festen Sockelbetrag oder orientiert an der Mitgliederzahl finanzierbar ist. Dafür sollten die Überlegungen zu einer neuerlichen Bonifizierung von Stiftungen entfallen.

Der Planungsausschuss schließt sich diesem Vorschlag eines positiven Anreizsystems an. Eine solche Anregung würde seiner Ansicht nach eine größere Bereitschaft in den Kirchenkreisen wecken als landeskirchliche Vorgaben, die oft auf Ablehnung treffen.

Er regt an, eine solche Anschubfinanzierung mit einer Verpflichtung der Kirchenkreise zu verbinden, die Stelle auch mindestens für drei bis fünf Jahre zu besetzen.

III. Anträge

Der Planungsausschuss stellt folgenden Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Fundraising-Konzept für die hannoversche Landeskirche (Aktenstück Nr. 73 A) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Landessynodalausschuss und der Finanzausschuss werden gebeten zu prüfen, ob und wenn ja, in welchem Umfang eine Anschubfinanzierung für das Fundraising in den Kirchenkreisen im Haushalt der Landeskirche für die Jahre 2025 und 2026 aufgenommen werden kann.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender